

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe - Technik für die Master-Studiengänge vom 15.06.2005

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom Land Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik am 14.06.2005 die nachstehenden Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge am 15.06.2005 genehmigt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil	2
I. Abschnitt	2
Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Art des Studiums	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang	2
§ 4 Projektsemester	2
§ 5 Prüfungsaufbau	3
§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen	3
§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 8 Prüfungsleistungen	3
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen	4
§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	4
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen	4
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
§ 13 Bestehen und Nichtbestehen	5
§ 14 Wiederholung der Fachprüfungen	5
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	6
§ 16 Prüfungsausschuss	6
§ 17 Prüfer und Beisitzer	6
§ 18 Zuständigkeiten	6
II. Abschnitt	7
Masterprüfung	7
§ 19 Zweck und Durchführung der Masterprüfung	7
§ 20 Fachliche Voraussetzungen für die Masterprüfung	7
§ 21 Art und Umfang der Masterprüfung	7
§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis	7
§ 23 Abgabe und Bewertung der Masterthesis	7
§ 24 Zusatzfächer	8
§ 25 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung und Zeugnis	8
§ 26 Mastergrad und Masterurkunde	8
III. Abschnitt	9
Ergänzende Bestimmungen	9
§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung	9
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	9
B. Besonderer Teil	10
C. Schlussbestimmungen	11
§ 35 Inkrafttreten	11

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Master-Studiengänge

1. Bauingenieurwesen
2. Electrical Engineering
3. Sensor Systems Technology
4. Informatik und Multimedia
5. Geomatics
6. Maschinenbau
7. Wirtschaftsinformatik
8. International Management
9. Vertriebsingenieurwesen
10. Wirtschaftsingenieurwesen
11. Technische Redaktion
12. Sensorsystemtechnik

(2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im übrigen gilt § 3 c FHG entsprechend.

§ 2 Art des Studiums

Das Masterstudium nach § 1 Abs. 1 ist ein Vollzeitstudium.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Vollzeit-Studiengängen nach § 1 Abs. 1 drei oder vier Semester (Studiensemester). Die Dauer wird im Besonderen Teil festgelegt. Es umfasst die Theoriesemester, ferner soweit im Besonderen Teil ein Projektsemester vorgesehen ist, das Projektsemester, außerdem die Prüfungen einschließlich der Masterthesis.
- (2) Das Studium in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 schließt mit der Masterprüfung ab.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden(SWS) und Kreditpunkten (Credits) wird im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 4 Projektsemester

- (1) In die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 ist ein Projektsemester integriert, soweit ein Projektsemester im Besonderen Teil festgelegt ist. Im Besonderen Teil ist die Lage des Projektsemesters dargestellt; der Besondere Teil regelt auch, welche inhaltlichen Anforderungen an ein Projektsemester zu stellen sind.
- (2) Der Ausbildungsabschnitt steht in enger Beziehung zu den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten des Fachbereichs. Falls dieser Ausbildungsabschnitt im letzten Studiensemester liegt, wird ihm die Masterthesis angefertigt. Während des Projektsemesters werden die Studierenden im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Studierenden von einem Professor betreut, der in der Regel auch die Betreuung der Masterthesis übernimmt.
- (3) Der Ausbildungsabschnitt ist in der Regel an einer Hochschule oder einer anderen Forschungs- oder Entwicklungseinrichtung im In- oder Ausland abzuleisten.
- (4) Im besonderen Teil wird festgelegt, aufgrund welcher Kriterien das Projektsemester als erfolgreich abgeleistet gilt. Wird das Projektsemester nicht anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Prüfungsausschusses.
- (5) Ein Projektsemester soll nur begonnen werden, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen der vorangegangenen Semester erfolgreich erbracht wurden. Im Besonderen Teil ist festgelegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektsemesters mindestens erbracht sein müssen.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Masterthesis. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Besonderen Teil sind die Fachprüfungen der Masterprüfung sowie die dafür erforderlichen einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen abgenommen. Gegenstand der Prüfungsleistung sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltung (studienbegleitende Prüfungsleistung) oder die Stoffgebiete mehrerer Lehrveranstaltungen (lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung).
- (2) Im Besonderen Teil werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Prüfungsvorleistungen stehen in der Regel in engem zeitlichen und inhaltlichen Bezug zu den Prüfungsleistungen. Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Fachprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen zur Masterprüfung sollen am Ende der Regelstudienzeit abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Masterthesis informiert. Den Studierenden werden für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens drei Studiensemester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten (§ 39 Abs. 2 FHG).
- (4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen für die Masterprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichgestellten Abschluss nachweist. Die Einzelheiten werden in einer Zulassungssatzung geregelt.
- (2) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. die im Besonderen Teil festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
 2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§ 20) und gegebenenfalls die für ein ordnungsgemäßes Studium gebotenen Studien- und Prüfungsleistungen, die für ein vorangegangenes Semester vorgeschrieben sind, erfolgreich erbracht hat und
 3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben - oder in einem nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 FHG durch Satzung der Fachhochschule bestimmten - Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Zu den einzelnen Fachprüfungen melden sich die Studierenden schriftlich spätestens im Anmeldezeitraum des Semesters, in dem die der Fachprüfung zugehörige letzte Prüfungsleistung vorgeschrieben ist, an.
- (4) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in demselben oder in einem nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 FHG durch Satzung der Fachhochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 39 Abs. 2 FHG erloschen ist.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Semesters erbracht.
- (2) Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen im Besonderen Teil in folgender Art erbracht: als mündliche Prüfungsleistung,

durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten,
durch Referate, Laborarbeiten, Entwürfe und praktische Arbeiten.

- (3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Zeit zur Erbringung der mündlichen Prüfungsleistung wird im Besonderen Teil festgelegt. Sie darf 20 Minuten pro geprüfter Person nicht unterschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Durch die Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= Sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= Gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3	= Befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= Ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= Nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3, 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 25) gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen sowie die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder die eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Besonderen Teil bestimmten Fällen ist eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn das Projektsemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Fachprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterthesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterthesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Masterthesis wiederholt werden können.
- (4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) In den Fällen von § 13 Abs. 1 Satz 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Im Projektsemester können höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer Fachprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem Fachbereich, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieses Fachbereichs und dem Kreis der Professoren anderer Fachbereiche, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er unterstützt die Arbeit der Studienkommission des Fachbereiches. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Masterthesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über:
 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
 2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13) sowie die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 14),
 3. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17).
- (2) Zeugnisse werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor, Urkunden vom Rektor ausgestellt.

II. Abschnitt

Masterprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Fachprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 20 Fachliche Voraussetzungen für die Masterprüfung

- (1) Im Besonderen Teil werden Art und Zahl der Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

§ 21 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Im Besonderen Teil werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Fachprüfungen nach Art und Zahl bestimmt.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis

- (1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Masterthesis ist frühestens nach Abschluss des zweiten Semesters und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen auszugeben.
- (2) Die Masterthesis wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Masterthesis kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden.
- (3) Die Ausgabe der Masterthesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterthesis veranlasst.
- (4) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis wird im Besonderen Teil festgelegt. Sie beträgt in der Regel vier Monate. Soweit es zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis eingehalten werden kann.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Masterthesis

- (1) Die Masterthesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Masterthesis ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterthesis sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prü-

fungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 24 Zusatzfächer

Studierende können sich einer Fachprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfung in diesen Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 aus den Fachnoten und der Note der Masterthesis. Im Besonderen Teil wird für einzelne Fachnoten und die Note der Masterthesis eine besondere Gewichtung vorgesehen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Masterthesis, die Note der Masterthesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammersatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag - das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 24) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache anzufügen. Das Diploma Supplement beschreibt den zugrunde liegenden Hochschulabschluss und die Inhalte des absolvierten Studienganges einschließlich individueller Schwerpunkte.

§ 26 Mastergrad und Masterurkunde

- (1) Die Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik verleiht nach bestandener Masterprüfung folgende Mastergrade:

Studiengang	Abschlussgrad mit fachlicher Ausrichtung	Abkürzung
Bauingenieurwesen	Master of Engineering	<i>M.Eng.</i>
Electrical Engineering	Master of Engineering	<i>M.Eng.</i>
Sensor Systems Technology	Master of Science	<i>M.Sc.</i>
Sensorsystemtechnik	Master of Science	<i>M.Sc.</i>
Informatik und Multimedia	Master of Science	<i>M.Sc.</i>
Geomatics	Master of Science	<i>M.Sc.</i>
Maschinenbau	Master of Science	<i>M.Sc.</i>
Technische Redaktion	Master of Science	<i>M.Sc.</i>
Wirtschaftsinformatik	Master of Science	<i>M.Sc.</i>
International Management	Master of Business Administration	<i>MBA</i>
Vertriebsingenieurwesen	Master of Engineering	<i>M.Eng.</i>
Wirtschaftsingenieurwesen	Master of Engineering	<i>M.Eng.</i>

Im Besonderen Teil wird die fachliche Ausrichtung festgelegt, die zusätzlich zum Mastergrad angegeben wird.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Abschlussdatum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Sie wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik versehen.

III. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil

Die folgenden Paragraphen enthalten die fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Master-Studiengänge.

B/m	Bauingenieurwesen
E/m	Electrical Engineering
ST/m	Studiengang Sensor Systems Technology
I/m	Informatik und Multimedia
TR/M	Technische Redaktion
G/m	Studiengang Geomatics
M/m	Studiengang Maschinenbau
WI/m	Wirtschaftsinformatik
IM/m	International Management
VI/m	Vertriebsingenieurwesen
W/m	Wirtschaftsingenieurwesen
SE/m	Sensorsystemtechnik

§ 29- /m	Aufbau des Studienganges
§ 30- /m	Projektsemester
§ 31- /m	Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
§ 32- /m	Masterthesis
§ 33- /m	Zeugnis und Urkunde
§ 34- /m	Tabellen zum Studiengang

C. Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt 01. 09.2005 in Kraft.

Karlsruhe, den 15.06.2005

gez.

Prof. Dr. Karl Heinz Meisel
Rektor